

Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Dettum, den Januar 2012

**Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig: Erste Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“;
Ansiedlung eines Windenergieparks im Bereich der Ortschaften Ahlum – Dettum - Apelnstedt;
Stellungnahme gemäß Bekanntmachung über die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten vom 4. Oktober 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 23. öffentlichen Sitzung der IV. Wahlperiode der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig am 22. September 2011 wurde unter anderem beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ nach den §§ 7 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) einzuleiten.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist unter anderem ein Areal östlich von Wolfenbüttel zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt für die Errichtung eines Windenergieparks ausgewiesen. Im Rahmen einer Bürgerinformation am 11.1.2012 durch die Eigentümergemeinschaft und deren präferierten Betreiber des möglichen Windenergieparks wurden die Anwesenden davon in Kenntnis gesetzt, dass man „die Idee habe“, dort einen Windenergiepark mit 25 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3 MW und einer Nabenhöhe von 135 m und einer Gesamthöhe von 185 m (Beispiel Hersteller Enercon, Typ E - 101) zu errichten. Die Anlagen sollen jeweils bis zu einer Entfernung von 1000 m an die Ortsgrenzen der oben genannten Dörfer heranreichen.

Mit der Umsetzung der vorgestellten „Idee“ würde ein zusammenhängend geplanter Windenergiepark entstehen, der zu den größten in Deutschland gehört. Jede einzelne der Anlagen wird mit 185 m weitaus höher sein als der Fernsehturm in Braunschweig-Broitzem (154,65 m). Die Gondeln der Anlagen haben mit einer Länge von 15 m und einer Höhe von 6,5 m die Dimension von Einfamilienhäusern. Da es sich lediglich um eine „Idee“ der Initiatoren handelt, ist nicht auszuschließen, dass bis zur Umsetzung in einigen Jahren noch größere Anlagen gebaut werden. Der Hersteller der zur Zeit ins Auge gefassten Anlagen,

die Enercon GmbH aus Aurich, baut bereits heute Anlagen mit einer Nennleistung von 7,5 MW und einer Höhe von insgesamt ca. 200 m!

Allein diese wenigen Informationen machen deutlich, dass der „angedachte“ Windenergiepark den Charakter der Landschaft östlich von Wolfenbüttel maßgebend (im wahrsten Sinne des Wortes) und nachhaltig verändern würde. Dies und die zum Teil noch nicht vollständig erforschten negativen Auswirkungen der Anlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier geben Anlass, den von Ihnen ins Auge gefassten Bereich zur Errichtung des Windparks kritisch zu betrachten.

Folgende Einwendungen sprechen aus unserer Sicht gegen die Errichtung des Windenergieparks auf der in Aussicht gestellten Fläche:

I. Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt

Es soll zunächst hervorgehoben werden, dass die Unterzeichner dieses Schreibens nicht generell die Windenergie ablehnen. Wir sehen sie als eine sinnvolle und mittlerweile auch wirkungsvolle Alternative zu Kernkraftwerken und auch aus Immissionsschutzgründen als saubere Alternative zu Kraftwerken, die mit fossilen Brennstoffen arbeiten. Wie auch bei Standorten von anderen Industrieunternehmen (hierzu gehört ein solcher Windenergiepark, erst recht in diesen Dimensionen), hat jedoch eine genaue Prüfung stattzufinden, wo eine solche Ansiedlung stattfinden kann, ohne dass eine übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt und der dort lebenden Menschen eintritt.

„Umweltschutz darf Umwelt nicht zerstören. Übermäßige Windenergienutzung im Binnenland und monströse Freileitungstrassen sind nicht tragbar“ (http://www.frank-oesterhelweg.de/standpunkte/oesterhelweg_zur_umweltpolitik.pdf).

1. Nähe zu Naturschutz- und Naherholungsgebieten

Der Landschaftsschutz wird im Bereich zwischen den Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt nahezu verdrängt. Durch die Installierung der Anlagen entsteht eine großflächige Dominanz der Windkraftanlagen, die nicht nur optisch, sondern auch durch Geräuschentwicklung, durch die sich bewegenden Rotorblätter und irritierende Beleuchtung der Nachtbefuerung auf die Umwelt einwirken.

Der Naturpark Elm-Lappwald reicht bis an die Ortschaft Dettum heran, so dass die zahlreichen und hohen Windkraftanlagen von dort aus sichtbar sind. Die derzeit unbeeinträchtigte Sicht auf den zum Harz gehörenden Brocken von der Landesstraße L 627 zwischen Ahlum und Dettum aus wird durch die aufgestellten Anlagen gestört.

Am zur Ortschaft Dettum gehörenden Vilgensee sollen in ca. 200 m Entfernung die ersten Anlagen aufgebaut werden. Wanderungen und Radtouren dorthin werden nicht nur erheblich an Attraktivität verlieren, sondern insbesondere in der Winterzeit auch gefährlich, weil von den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken Menschen und Tiere treffen können. In vielen Bereichen, in denen heute Windkraftanlagen betrieben werden, wird durch Schilder unter Hinweis auf den Ausschluss jeglicher Haftung vor einer Annäherung an die Windkraftanlage gewarnt. Dies wird aus Sicherheitsgründen auch hier gelten.

2. Gefährdung ansässiger Vogelarten, z.B. Rotmilan

Vögel sind Teil des europäischen Naturerbes und Teil der heimischen Biodiversität. Ihr Erhalt ist eine Aufgabe für alle. Es ist mittlerweile bekannt, dass zahlreiche Vögel durch Windkraftanlagen ums Leben gekommen sind.

Dies gilt besonders für Rotmilane, eine Art mit weltweit etwa 23.000 Brutpaaren, von denen rund 12.000 in Deutschland vorkommen.

Rotmilane verunglücken im Vergleich zu anderen Greifvögeln bisher besonders häufig an Windkraftanlagen. Die Ursachen dafür sind immer noch nicht eindeutig geklärt. Auch in dem hier ausgewiesenen Gebiet leben unter anderem Rotmilane. Es wird hierzu auf die Internetseite des NABU-Naturschutz Deutschland e.V., 10117 Berlin verwiesen.

[Hhttp://www.nabu.de/themen/energie/erneuerbareenergien/windkraft/06358.html](http://www.nabu.de/themen/energie/erneuerbareenergien/windkraft/06358.html))

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. März 2006 (Az. 1A 10884/05) wurde bereits in einem Fall festgestellt, dass an dem öffentlichen Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart (hier: Rotmilan) die Errichtung eines bevorzugt im Außenbereich zulässigen Bauvorhabens (hier: Windkraftanlage) nicht nur innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete scheitern kann.

II. Nachteile für den Tourismus

Das Gebiet zwischen Asse und Elm gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Gegenden der Region. Besonders hervorgehoben werden häufig werden als Radtouren die so genannte Eulenspiegelroute oder auch die Windmühlenroute, die beide unter anderem über Dettum und z. T. Ahlum führen (vergleiche www.zgb.de). Ein Windenergiepark mit 25 Anlagen würde hier einen erheblichen optischen Schaden für die „Toscana des Nordens“ anrichten. Dadurch, dass die empfohlenen Wege zum Teil unmittelbar durch das Gebiet der Windkraftanlagen führen würde, entstehen auch unmittelbar Gefahren für die Erholungssuchenden.

III. Weitere Gefährdungen und Nachteile

1. Herabfallende Anlagenteile, Eiswurf

Die allgemeinen Gefahren für Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und andere Erholungssuchende durch herabfallende Anlagenteile, die durch die Rotorblätter unkontrolliert und mehrere 100 m weit geschleudert werden können, sind ebenfalls nicht unbeachtlich. Hinzu kommen ähnliche Gefahren durch Eiswurf.

2. Entwertung der Immobilien

Es ist davon auszugehen, dass die Immobilien in den betroffenen Bereichen weiterhin an Wert verlieren, nachdem bereits durch die Probleme des nahe liegenden Atom Mülllagers im Assebergwerk maßgebliche Entwertungen aufgetreten sind. Die unmittelbare Nachbarschaft eines derart dimensionierten Windparks würde zu einer weiteren Entwertung der Immobilien von mindestens 5-10 % führen, je nach Lage des Grundstückes innerhalb des Dorfes.

3. Unfallschwerpunkt

Die L 627 zwischen Ahlum und Dettum gilt bereits jetzt als Schwerpunkt für besonders schwere Unfälle. Durch die nahestehenden riesigen Windkraftanlagen und ihre großen Rotorblättern können Autofahrer vor allem nachts irritiert werden, was die Gefahr von schweren Verkehrsunfällen noch weiter erhöht.

4. Infrastruktur, erforderliche Errichtung von Stromleitungen

In den bereits angesprochenen Bürgerversammlungen, in denen der Betreiber Informationen geben wollte, ist offen geblieben, inwieweit eine Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz stattfindet bzw. inwieweit neue Anbindungen geschaffen werden müssen. Die damit verbundenen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit überhaupt nicht abschätzbar. Es steht zu befürchten, dass weitere erhebliche Belastungen durch Bauarbeiten und durch Stromtrassen, die die Einleitung des produzierten Stroms in das Netz gewährleisten sollen, entstehen. Solange hier keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Infrastruktur vorliegen, kann eine Ausweisung des Gebietes nicht erfolgen.

IV. Insbesondere: Gesundheitsgefährdung für Anwohner

Besonders wichtig sind uns die gesundheitlichen Gefahren für die Anwohner, die von Anlagen dieser Größe in dieser Menge und vor allem in einem derart geringen Abstand ausgehen.

1. Schattenwurf

Die Schatten der Rotorblätter rufen bei einem entsprechenden Sonnenstand periodische Helligkeitsschwankungen bei der Wohnbebauung hervor. Der Umfang der damit verbundenen Belästigung hängt von der Lage und Größe der jeweiligen Windkraftanlage und der Lage des betroffenen Wohnhauses ab. Es ist hier zu berücksichtigen, dass die Anlagen bis zu 185 m (möglicherweise auch höher) sein werden, so dass die jeweilige Zeitdauer des Schattenwurfes länger sein wird, als dies entweder bei kleineren Anlagen oder aber bei einer größeren Entfernung der Anlage vom Immissionsstandpunkt sein würde. Die Probleme der Schattenwurfes sind im vorliegenden Fall deshalb noch stärker zu bewerten, weil nicht nur eine einzelne Anlage aufgestellt wird, sondern zahlreiche, die der Reihe nach entsprechend dem Stand der Sonne Schatten auf die einzelnen Wohnhäuser werfen werden. Die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässigen Zeiten für den Schattenwurf von Windenergieanlagen, der nicht länger als 30 Stunden pro Jahr (tatsächlich 8 h pro Jahr) und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus einwirken darf, werden deutlich überschritten werden.

2. So genannte Lichtimmissionen

a) „Discoeffekt“

Bei intensiver Sonneneinstrahlung kann es an den Rotorblattflächen zu wiederkehrenden Lichtblitzen kommen, die auf die Reflektion der Sonnenstrahlung zurückzuführen ist. Auch wenn zwischenzeitlich zahlreiche Hersteller ihre Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben beschichten, ist dies in jedem Einzelfall zu überprüfen. Es ist nicht sichergestellt, dass der vom möglichen Betreiber des Windparks zu beauftragende Lieferant der Anlagen diese Maßnahmen ausführt.

b) Nachtbefeuerung

Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 100 m weit überschreiten. Dadurch berühren sie die Luftverkehrssicherheit, weshalb sie mit einer Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Die rot leuchtende Nachtbefeuerung ist außerordentlich belästigend für die Anwohner auch weit entfernter Wohngebiete. Bei Nichtbeachtung entsprechender Maßnahmen zur Minimierung der Belästigungswirkung (Synchronisierung, Begrenzung des Abstrahlungswinkels, reduzierte Leuchtanzahl) entstehen unzumutbare Belästigungen für die Anwohnerschaft.

3. Geräuschemissionen

Von Windkraftanlagen gehen unstreitig Geräusche aus. Die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind in Abschnitt 6.1 der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des Immissionsortes festgelegt. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, inwieweit bei einer Entfernung von 1000 m zum jeweiligen Wohngebiet die Beschränkungen eingehalten werden. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob auch die dauerhafte Geräuscentwicklung unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte liegen wird. Maßstab hat hierbei nicht die TA Lärm in der derzeitigen Fassung, sondern diejenige in der demnächst überarbeitet vorliegenden Fassung zu sein.

4. Infraschall, tieffrequente Geräusche

Hersteller und Betreiber von Windkraftanlagen weisen häufig darauf hin, dass zwar meist technisch nachgewiesen werden könne, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel lägen jedoch weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und seien damit völlig harmlos. Diese Behauptung basiert auf der Grundüberlegung, dass alles, was unsichtbar, unhörbar und geruchlos ist, für den Menschen ungefährlich sei. Dass diese Grundannahme falsch ist, wird am Beispiel der Atomstrahlen deutlich. Tatsächlich können Schallwellen auch im nicht hörbaren tieffrequenten Bereich erhebliche gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier hervorrufen.

a) Die körperliche Unversehrtheit steht als Rechtsgut der Gesundheit unter dem Schutz des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass auch nichtkörperliche Einwirkungen (z.B. Fluglärm) zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit führen können (BVerfGE 52, S. 171 ff, BVerfGE 56, S. 54 ff). Erfasst werden solche nichtkörperlichen Einwirkungen, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht. Die Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG liegt nicht nur darin, dass ein gegen den Staat gerichtetes Abwehrrecht besteht. Es gibt auch eine Pflicht des Staates, die Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch andere zu schützen. Deshalb müssen behördliche Genehmigungen sich hieran orientieren (vergleiche Quambusch & Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, Seite 451 ff).

Quambusch und Lauffer rügen in ihrem lesenswerten Artikel die Unvollständigkeit der TA Lärm, weil sie im wesentlichen auf den so genannten Schalldruckpegel abhebt und letztendlich den Frequenzbereich unterhalb der Hörschwelle nicht erfasst. Der regelmäßige Verweis von Behörden und Gerichten auf die TA Lärm vereinfacht dort sicherlich die Aufgabe, wird jedoch der gesetzlichen Situation nicht gerecht. Die Reduzierung von Belästigungen durch Schall auf solche, die hörbar sind, lässt eine Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes vermissen. Damit wird die staatliche Schutzverpflichtung (BVerfGE 33, S. 125) verletzt.

b) Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2008, Seite 76) hat sich zwischenzeitlich von der TA Lärm gelöst. Im Ergebnis wird nicht mehr auf die Hörbarkeit von Schallwellen, sondern auf deren Wirksamkeit abgehoben.

Häufig werden die Begriffe Infraschall und tieffrequenter Schall synonym verwendet, wobei meist der Bereich unter 100 Hz als tieffrequent bezeichnet wird, Infraschall jedoch im Bereich unter 20 Hz liegt.

Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können und sich somit eine künstlich herbeigeführte labile emotionale Lage erzeugen lässt. Das Robert-Koch-Institut hat in diesem Zusammenhang Hinweise auf entsprechende besondere Sensibilitäten gefunden (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2007, Seite 1582 ff).

Quambusch und Lauffer führen weiter aus, dass andere Beobachtungen erkennen lassen, dass ebenfalls Schallimmissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber bei intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind.

Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was unter anderem Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen. Das Umweltbundesamt nennt darüber hinaus Ohrendruck, Unsicherheit und Angstgefühle. Offensichtlich werden aber derart gravierende gesundheitliche Auswirkungen unterschätzt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass trotz glaubhaft gemachter Beeinträchtigungen nur relativ niedrige Schalldruckpegel gemessen werden. Während die Stärke des Lärms, gemessen an den Regeln der TA Lärm, relativ niedrig erscheint, bleiben die tieffrequenten Geräuschanteile unberücksichtigt (Quambusch und Lauffer, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454, mit weiteren Nachweisen).

Allein aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, von tieffrequentem Schall könne kein gesundheitlicher Schaden ausgehen. Die Erforschung der Wirkungen des tieffrequenten und Infraschalls ist bisher weitgehend verdrängt, vernachlässigt und unterbewertet worden. Es ist deshalb von einer unzureichenden Gefahrenanalyse auszugehen. Tieffrequenter Schall mit relativ niedriger Energie löst keine sofort nachweisbaren Schäden aus, sondern bewirkt aufgrund längerer Einwirkungsdauer Gesundheitsschäden. Dies rechtfertigt es nicht, die in Rede stehenden Gefahren als nicht existent zu veranschlagen oder sie als unvermeidbares Risiko anzusehen (vgl. Quambusch und Lauffer, a.a.O.)

c) In einer Untersuchung der Kinderärztin Nina Pierpont werden die Symptome und die Leidensgeschichten mehrerer Familien geschildert, die in der Nähe eines Windparks mit Windkraftanlagen der Nennleistung zwischen 1,5-3 MW leben. Der dortige Bericht kann unter der Website

„<http://windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf>“

aufgerufen werden.

Auch in dem dortigen Bericht werden die gesundheitlichen Folgen tieffrequenter Schalleinwirkungen eindringlich beschrieben.

d) Schließlich weist zwischenzeitlich auch das Bundesumweltamt auf die Auswirkungen tieffrequenten und Infraschalls hin: auf der Internetseite des Bundesumweltamtes

<http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen.html>

wird ein Dossier zur Verfügung gestellt, in dem es u. a. heißt:

„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.“

Auch das Bundesumweltamt hat deshalb erkannt, dass eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmung und Wirkung getroffen werden muss, die durch die TA Lärm nicht gewährleistet ist.

e) Die DIN-Norm 45680 (TA Lärm) wird zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Die ersten Entwürfe liegen vor. Dies bedeutet, dass auch die Abstände zur Wohnbebauung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht mehr lediglich an der hörbaren Geräuschemission ausgerichtet werden dürfen, sondern auch die Wirkung tieffrequenter Geräusche zu berücksichtigen ist.

f) Problematisch ist in diesem Zusammenhang der äußerst geringe Abstand der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt von jeweils lediglich 1000 m.

Der für die Ausweisung des Gebietes ins Auge gefasste Abstand von 1000 m basiert auf Angaben und Erklärungen von Herstellern und Betreibern sowie auf der bisherigen Praxis der Verwaltungsbehörden, die beziehungsweise auf die TA Lärm lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel zur Abschätzung eines ausreichenden Abstandes heranziehen. Selbst unterstellt, dass die messbaren und hörbaren Geräuschemissionen durch Festlegungen der TA Lärm abgedeckt wären, gibt es bislang keinerlei gesicherten Erkenntnisse darüber, welcher Abstand erforderlich ist, um die Belastungen durch tieffrequente Schallwellen und Infraschall auf ein gesundheitsunschädliches Maß zu reduzieren.

Die Abstände von oft nur 500 m, 1000 m oder 1500 m, die andere Behörden bei bereits vorhandenen Windparks vorgegeben haben, und die sich schließlich auch im RROP 2008 (dort: 1000 m zur Wohnbebauung) wiederfinden, basieren allesamt auf der TA Lärm, die lediglich die wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigt und tieffrequente Schallwellen und Infraschall außer Acht lässt. All diese genannten Zahlen sind deshalb willkürlich gewählt, weil sie nicht auf gesicherten medizinischen Erkenntnissen beruhen. Eine Bezugnahme darauf ist nicht zulässig.

In Australien gibt es derzeit eine Tendenz, die einen Abstand von 5000 m erforderlich machen. In Dänemark werden unseres Wissens sogar 8000 m gefordert. Einige wissenschaftliche Untersuchungen ermitteln einen Mindestabstand von 10.000 m.

Gerade weil es keine gesicherten Erkenntnisse über die Auswirkungen von tieffrequenten Schallwellen und Infraschall auf den menschlichen Organismus gibt, ist es geboten, einen großzügigen Sicherheitsabstand zu wählen, der Gesundheitsschäden der anliegenden Wohnbevölkerung ausschließt. Zahlreiche Äußerungen auch in der Politik fordern bei der Abstandswahl das zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage. Dies wäre nach den derzeitigen Planungen nicht eingehalten, nachdem keinerlei Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen festgelegt wurde. Geht man allein von der vom Betreiber geäußerten „Idee“ aus, wäre ein Mindestabstand von 1850 m geboten, der durch den derzeitigen Planungsstand nicht gesichert ist.

Den Unterzeichnern ist bekannt, dass bei einem geforderten Mindestabstand von ca. 2000 m die dann noch zur Verfügung stehende Fläche für das Projekt ungeeignet wäre. Dies verdeutlicht jedoch die grundsätzliche Problematik des ausgewiesenen Gebietes, das für ein Projekt dieser Größenordnung ohnehin viel zu klein ist.

V. Verletzung von Planungsgrundsätzen

1.

In der Begründung des regionalen Raumordnungsplanes 2008 befindet sich eine Liste der Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen (Seite 187 f). Dort wird eine Pufferzonen von 1000 m als Ausschlussfläche zu einem reinen Wohngebiet ausgewiesen. Wie bereits oben ausgeführt, muss diese Ausschlussfläche von 1000 m angesichts der anstehenden Änderungen der TA Lärm überdacht werden. Sie ist nach dem Gebot der Vorsicht und der Rücksichtnahme auf die Wohnbebauung jedenfalls zu erweitern, solange keine gesicherten Erkenntnisse über die tatsächlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall bestehen.

2.

Gerade die Dimension der „angedachten“ Windenergieanlagen selbst und deren Menge vertragen sich nicht mit dem Landschaftsbildgutachten. Auf dieses wird auf Seite 189 der Begründung verwiesen. Im Landschaftsbildgutachten sind regional bedeutsame Teilräume, insbesondere die für Erholung bedeutsamen Höhenzüge, zu denen auch der Elm und die Asse zählen, genannt. Auch wenn die vorgelagerte 2 km - Pufferzone eingehalten wird, stellt sich die Frage, ob der Erholungswert, der Naturhaushalt und der Tourismus trotz der Einhaltung der Pufferzonen nicht erheblich beeinträchtigt werden, weil ein Windenergiepark in einer dominanten Größenordnung entsteht, mit der bei der Entwicklung des regionalen Raumordnungsplanes nicht gerechnet wurde. Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben des Raumordnungsplanes neu zu überdenken sind, weil die Entwicklung der Windkraftanlagen selbst, die immer größer und dadurch für die Umgebung bedrückender werden, und die Windparkprojekte Dimensionen erreichen, die mit den bisherigen Planungsgrundsätzen nicht vereinbar sind. Es ist zu berücksichtigen, dass der Windpark mit einer Nennleistung von 75 MW Kraftwerk-niveau erreicht (die ersten Atomkraftwerke in Deutschland hatten eine weit geringere Nennleistung).

3.

Wie bereits oben unter der Ziffer. 1.2. ausgeführt, werden insbesondere Greifvögel durch Windkraftanlagen gefährdet. In der Begründung zum Raumordnungsplan 2008 (Seite 190) wird ausdrücklich das Erfordernis nach einem besonderen Schutz von Greifvögeln hervorgehoben. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln wurde ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang geführte Diskussionen mit anerkannten Ornithologen, mit dem BUND, dem NABU

und mit mit der Materie vertrauten Planungsbüros wurden vor dem Hintergrund von Windparks in einer Größenordnung von 10-15 Anlagen geführt. Im vorliegenden Fall ist mit einem Windpark in einer Größenordnung von 25 Anlagen zu rechnen. Außerdem gab es im Jahr 2003, als die Gespräche stattfanden, noch kaum Erfahrungen mit Windkraftanlagen, die eine Höhe von mehr als 100 m aufwiesen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind deshalb vor diesem Hintergrund zu überprüfen.

4.

Im regionalen Raumordnungsplan 2008 wurden als Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit unter anderem die Teilkriterien Windhöflichkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Erschließung genannt. Eine Überprüfung dieser Teilkriterien im Rahmen der Erweiterung des Raumordnungsplanes hat ersichtlich nicht stattgefunden. In der bereits angesprochenen Bürgerinformation vom 11.1.2012 wurde zur Frage der Windhöflichkeit ausgeführt, dass entsprechende Gutachten durch den Betreiber erst dann eingeholt werden würden, wenn das Gebiet entsprechend ausgewiesen sei. Ganz offensichtlich gibt es auch keine entsprechenden Überprüfungen für das hier betroffene Gebiet durch den Zweckverband.

Auch Fragen der Netzanschlussmöglichkeiten sind offensichtlich ungeklärt. Der Betreiber konnte keine klaren Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten geben.

Sollten eine vorherige Überprüfung der Windhöflichkeit und der Netzanschlussmöglichkeiten zum Ergebnis führen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen in dem Gebiet nicht möglich ist, hat eine Ausweisung des Gebietes von vornherein zu unterbleiben.

5.

Zu den Lärmimmissionen, die ausschließlich an der bisher gültige TA Lärm gemessen werden, werden Aussagen getroffen, die ausschließlich auf wahrnehmbaren Schallimmissionen beruhen. Zu den bereits angesprochenen Tieffrequenzen und Infraschall gibt es keine Aussagen. Die Angaben auf Seite 191 in der Tab. IV-4 sind deshalb zu überarbeiten.

6.

Die Ausführungen zum Infraschall auf Seite 192 der Begründung zum RROP 2008 sind jedenfalls zu überarbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des Bundesumweltamtes und den neuen Ausführungen in der TA Lärm ist die Wirksamkeit von Infraschall zu berücksichtigen. Die Aussage, dass wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bislang nicht vorliegen, der festgestellte Infraschallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege und deshalb Infraschall keinen Belang darstelle, der in die Standortkonzeption einzustellen sei, ist nach den heutigen, oben bereits dargestellten Erkenntnissen nicht mehr vertretbar!

7.

Ansichts der Höhe der geplanten Windkraftanlagen von 185 m bzw. ca. 200 m sind auch die Ausführungen über den Schattenwurf zu überprüfen. Bei einem Abstand von lediglich 1000 m von der Wohnbebauung ist von einer Überschreitung der Immissionswerte durch das geplante Projekt auszugehen.

8.

Insgesamt zeigen die Ausführungen zur Mindeststandardgröße auf Seite 194, dass der RROP 2008 von Voraussetzungen ausgeht, die bereits heute allgemein

nicht mehr gültig sind und auch durch das konkret vorliegende Vorhaben nicht mehr erfüllt werden. Allein die angenommene Standardgröße der Leistung von 2 MW wird bei den geplanten Anlagen um 50 % überschritten. Bei den größeren Anlagen, von denen erste bereits im Betrieb sind, beträgt die Nennleistung fast das Vierfache. Der Durchmesser des Rotors beträgt nicht mehr 80 m, sondern über 100 m bzw. 126 m. Auch das angenommene Beispiel von zehn Anlagen wird hier bei weitem übertroffen. Auch hier sind neue, grundlegende Überlegungen anzustellen.

9.

Zur Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung wird im RRPO eine Begrenzung von 10-15 Anlagen festgelegt. Tatsächlich gibt es für den angedachten Windpark Dettum / Ahlum zwei ausgewiesene Flächen für Windparks. Diese künstliche Aufspaltung führt zwar mathematisch zur Einhaltung der vorgegebenen Begrenzung. Wegen der unmittelbar aneinander liegenden Grenzen der beiden ausgewiesenen Flächen ergibt sich jedoch eine Gesamtanlage von 25 Anlagen, die die vorgegebenen Grenzen sprengt!

10.

Das Endlager-Forschungsbergwerk Asse wird auf Seite 212 der Begründung zum RRPO 2008 als raumordnerisch nicht bedeutsam ausgewiesen. Zur Begründung wird angeführt, dass die entsprechenden bodenschutzrechtlichen Regelungen für dem Bergrecht unterliegende Vorhaben/Anlagen nicht zur Anwendung kommen. Eine Festlegung als regional bedeutsame Altlast sei deshalb nicht möglich.

Dies mag bei der Entscheidung über den RRPO 2008 noch gegolten haben. Zwischenzeitlich ist es amtsbekannt, dass für das Atommülllager Asse nicht mehr Bergrecht, sondern Atomrecht gilt, so dass eine Einstufung als raumordnerisch bedeutsame Altlast vorzunehmen ist. Die derzeitigen mittlerweile bundesweit auch in den Medien geführten Diskussionen machen deutlich, dass es sich hierbei auch nicht um ein zeitlich begrenztes Problem handelt.

Diese vorzunehmende Einstufung hat zur Konsequenz, dass die derzeit in Betracht gezogene Fläche für die Ansiedlung von Windkraftanlagen durch das Atommülllager Asse erheblich vorbelastet ist. Bei dieser Vorbelastung ist nicht nur der unmittelbare Bereich der unterirdischen Kontamination zu berücksichtigen, sondern auch die angrenzende Landschaft, die durch die sichtbare Präsenz des Höhenzuges Asse unmittelbar mit der Atommüllproblematik in Verbindung gebracht wird. Die ohnehin durch die Auswirkungen des einsturzgefährdeten Bergwerkes gebeutelte Region wird durch die Installation eines zurzeit in Niedersachsen noch beispiellosen Windenergieparks, der fast 20 % der Nennleistung aller bisherigen Windenergieparks im Bereich des Zweckverbandes erbringen soll, noch mehr in Anspruch genommen.

VI. Fazit:

Insbesondere die in ihrer Reichweite noch nicht abschätzbaren gesundheitlichen Gefahren sowie die räumliche Nähe zum Atommülllager Asse lassen das Vorhaben als mit der Umwelt nicht verträglich und immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig erscheinen. Das derzeitige offensichtlich mit großer Eile zur Planung auszuweisende Gebiet ist für einen Windenergiepark in dieser Dimension nicht geeignet. Es wird unter äußerster fast quadratmetergenauer Ausnutzung förmlich zwischen die Ortschaften Ahlum, Dettum, Volzum, Hachum und Apelnstedt „gequetscht“ und ist deshalb für diesen Raum überdimensioniert und nicht geeignet.

Die räumliche Nähe des Atommülllagers im Assebergwerk führt außerdem zu einer erheblichen Vorbelastung des betroffenen Gebietes und ist bereits deshalb ein Grund, den Windenergiepark an dieser Stelle nicht zuzulassen.

Es verbietet sich schließlich angesichts der Überarbeitung der TA Lärm, sich allein auf die bisherigen Grundüberlegungen, die bei der Ermittlung des erforderlichen Abstandes zur Wohnbebauung lediglich den wahrnehmbaren Schalldruckpegel berücksichtigen, zurückzuziehen. Da es keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, welcher Abstand einer Windkraftanlage von der Wohnbebauung erforderlich ist, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung auszuschließen, ist das Vorsichtsprinzip einzuhalten. Denn sollte es in vielleicht 15 oder 20 Jahren gesicherte Erkenntnisse über die Langzeitwirkung von tieffrequente Schallwellen und Infraschall geben, nach denen sich zeigt, dass der gewählte Abstand von 1000 m zu gering war, wird niemand die bis dahin aufgestellten Anlagen zurückbauen. Die Betreiber können dann bezugnehmend auf die bestandskräftige Genehmigung und den darauf fußenden Vertrauensschutz den Rückbau von Schadensersatzleistungen durch die Genehmigungsbehörde abhängig machen. Deshalb dürfen jetzt keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, deren Auswirkungen nicht eingeschätzt werden können.

Auch das Atommülllager im Assebergwerk wurde Anfang der siebziger Jahre errichtet, obwohl es bereits 1968 erste Gutachten gab, die die Eignung des Bergwerks hierfür infrage stellten. Wegen der vorgeblichen Dringlichkeit, eine Lösungsmöglichkeit zu finden, wurden diese Bedenken beiseite geschoben. Mit den Folgen haben wir nun, 40 Jahre später, zu kämpfen. Derselbe Fehler, nämlich die Errichtung einer großindustriellen Anlage in der unmittelbaren Nachbarschaft gleich mehrerer Ortschaften, ohne die langfristigen Folgen abzuschätzen, darf sich nicht wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen